

Hinweise zur Fahrtkostenabrechnung nach der Finanzordnung des SVS e.V.

Die Finanzordnung des SVS e.V. stellt in § 7 A Nr. 2 eindeutig auf die Anwendung des Sächsischen Reisekostengesetzes (SächsRKG) ab. Insoweit gelten für die Abrechnung von Fahrtkosten mit einem privaten Kraftfahrzeug folgende Sätze.

Regelfall

Wegstreckenentschädigung ohne triftigen Grund:	20 Cent	(§ 5 Abs. 1 SächsRKG)
--	---------	-----------------------

Ausnahmefall

Wegstreckenentschädigung mit triftigem Grund:	35 Cent	(§ 5 Abs. 2 SächsRKG)
---	---------	-----------------------

Der Ausnahmefall ist grundsätzlich vor der Reise gegenüber dem Reisenden festzustellen. Nachträgliche Gründe können Berücksichtigung finden. Grundlage ist immer eine aussagefähige Begründung, an deren Bewertung hohe Maßstäbe anzulegen sind.

Dies vorangestellt, ist bei der Fahrtkostenabrechnung stets der Regelsatz anzuwenden, wenn keine triftigen Gründe vorliegen. Es liegt weiterhin nicht im Ermessen des Reisenden, über die Anwendung des Ausnahmefalls zu entscheiden. Er kann lediglich Gründe darlegen.

Verstöße

Soweit triftige Gründe nicht vorliegen oder deren Bewertung fehlerhaft ist, hat der SVS e.V. die Pflicht, die Abrechnung regelkonform zu ändern. Einer gesonderten Mitteilung dazu bedarf es nicht.

Sollten bereits überhöhte Zahlungen erfolgt sein, sind diese zurückzufordern. Dies kann auch auf dem Weg der Aufrechnung erfolgen.

- ➔ Diese Hinweise wurde als Bericht zu einem Prüfauftrag des amtierenden Präsidenten des SVS e.V. am 04.08.2016 erstellt. Eine Veröffentlichung in geeigneter Form ist zulässig.
- ➔ Eine Anpassung der Entschädigungssätze erfolgte auf dem Verbandstag am 20.04.2024 in Dresden. (gez. P. Flemming, Sportkoordinator)

gez. A. Neumeyer
Leiter der Gruppe der Finanzprüfer
im SVS e.V.